



infobrief 26/2012

Donnerstag, 22. November 2012

CF

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Pfändungsschutzkonto, Rechtsfolgen unwirksamer Entgeltklauseln

1 Sachverhalt

Der BGH hat in zwei bisher noch unveröffentlichten Urteilen vom 13. November 2012 (Az.: XI ZR 500/11 und XI ZR 145/12) entschieden, dass von Verbrauchern für die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto kein höheres Entgelt als für das bisher schon bestehende Girokonto bzw. als für ein neu eingerichtetes Girokonto (ohne Pfändungsschutzfunktion) verlangt werden kann. Aus der Pressemitteilung Nr. 191/2012 vom 13.11.2012 geht hervor, dass den Entscheidungen folgende Sachverhalte zugrunde lagen:

Im Verfahren XI ZR 500/11 sah die von der dortigen Beklagten verwendete Klausel für die Führung eines P-Kontos (Pfändungsschutzkonto) einen Grundpreis von monatlich 10 € vor. In der Klausel heißt es weiterhin: „Restliche Preise analog Giro-Ideal.“ Der Grundpreis für das in Bezug genommene Modell "Giro-Ideal" beträgt monatlich 3 €; für einzelne Geschäftsvorfälle werden zusätzliche Postenpreise erhoben. Ein weiteres Preismodell sieht bei einem Durchschnittsguthaben von 1.250 € keine, bei Unterschreitung dieses Guthabens aber monatlich 10 € Kontoführungsgebühr vor („Giro-Balance“). Die Kosten für das Modell „Giro-Live“ betragen 3 € monatlich.

Im Verfahren XI ZR 145/12 sah die angegriffene Klausel einen monatlichen Pauschalpreis für Pfändungsschutzkonto iHv 7,50 € vor. Zusätzlich werden für bestimmte Geschäftsvorfälle Postenpreise erhoben. Andere Preismodelle sehen monatliche Pauschalpreise iHv 6,75 € ("Giro kompakt"), 4 € ("Giro standard") und 7,50 € ("Giroflexx") vor.

Der BGH hat entschieden, dass sofern ein Girokonto als P-Konto neu eröffnet wird, entweder das Entgelt des Preismodells zugrunde zu legen ist, auf das ggf. in der Klausel über das P-Konto Bezug genommen wird (etwa in der Sache XI ZR 500/11 das Modell "Giro-Ideal") oder aber - wenn eine solche Bezugnahme fehlt - der Preis, für den das betreffende Kreditinstitut ein herkömmliches Girokonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt (ohne Pfändungsschutzfunktion) anbietet.

Was aber bedeutet dies nun für Rückforderungsansprüche der betroffenen Kunden? Können sie folglich nur die Differenz zwischen dem Grundpreis und dem zu Unrecht erhobenen Kontofüh-

rungsgebühren für P-Konten verlangen? Handelt es sich dabei nicht um eine unzulässige geltungserhaltende Reduktion?

2 Stellungnahme

2.1 Unwirksamkeit der Entgeltklauseln nach den Urteilen des BGH

Das Urteil ist im Volltext bisher noch nicht veröffentlicht. In der Pressemitteilung des BGH zu den beiden genannten Entscheidungen wird zunächst klargestellt, dass es sich bei den beanstandeten Klauseln um sogenannte Preisnebenabreden handelt, die der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB unterliegen. Gemäß § 850k Abs. 7 ZPO werde "das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt", wenn das Kreditinstitut und der Kunde dies von vorneherein vereinbaren oder der Kunde dies später verlangt. Das P-Konto stelle folglich keine besondere Kontoart dar, sondern ihm liege eine **Nebenabrede zum Girovertrag** zugrunde. Die mit der Funktion des P-Kontos verbundenen Tätigkeiten des Kreditinstituts seien Nebenleistungen, zu deren Vornahme das Kreditinstitut nach § 850k ZPO gesetzlich verpflichtet sei. Mit der Klausel würden die dadurch entstehenden Kosten auf ihre Kunden abgewälzt, woraus sich die Kontrollfähigkeit der Entgeltklausel ergebe. Es liege auch nicht deswegen eine kontrollfreie Preishauptabrede vor, weil es im Falle ihrer Unwirksamkeit an einer Preisvereinbarung gänzlich fehle. Hierzu heißt es in der Pressemitteilung:

„Wird ein vorhandenes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt, ist fortgeltende Preishauptabrede die Preisvereinbarung für das schon bestehende Girokonto. Wird ein Girokonto sogleich als P-Konto neu eröffnet, ist entweder das Entgelt des Preismodells zugrunde zu legen, auf das ggf. in der Klausel über das P-Konto Bezug genommen wird (etwa in der Sache XI ZR 500/11 das Modell "Giro-Ideal") oder aber - wenn eine solche Bezugnahme fehlt - der Preis, für den das betreffende Kreditinstitut ein herkömmliches Girokonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt (ohne Pfändungsschutzfunktion) anbietet.“

Die Entgeltklauseln verstießen schließlich gegen **§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB**, weil die beklagten Kreditinstitute mit der Führung eines Girokontos als P-Konto lediglich eine ihnen durch § 850k Abs. 7 ZPO auferlegte gesetzliche Pflicht erfüllten, wofür sie nach allgemeinen Grundsätzen kein gesondertes Entgelt - hier in Form höherer Kontoführungsgebühren - verlangen dürften. Das entspreche auch dem aus den Gesetzesmaterialien zum P-Konto ersichtlichen Willen des Gesetzgebers.

2.2 Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Entgeltklauseln

Das Urteil ist zunächst aus rechtspolitischen Gründen zu begrüßen, soweit es Entgeltklauseln, die zu einer Verteuerung von P-Konten gegenüber Girokonten ohne Pfändungsschutzfunktion führen, für unwirksam hält. Problematisch ist aber die Annahme, dass es sich bei der Kontoführungsgebühr zum P-Konto um eine sogenannte Nebenabrede zum Girovertrag handelt. Die Begründung, dass im Fall der Unwirksamkeit der Entgeltregelung für P-Konten entweder das Entgelt des Preismodells zugrunde zu legen ist, auf das ggf. in der Klausel über das P-Konto Bezug genommen wird oder aber der Preis, für den das betreffende Kreditinstitut ein her-

/...3

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
UST-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

kömmliches Girokonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt (ohne Pfändungsschutzfunktion) anbietet, kann nicht überzeugen.

Die Pressemitteilung des BGH ist zwar nicht eindeutig, da es diese Argumentation wählt, um die Kontrollfähigkeit der Entgeltklausel zu begründen und dem Einwand des beklagten Kreditinstituts zu begegnen, die Entgeltklausel sei nicht kontrollfähig, weil es im Falle ihrer Unwirksamkeit an einer Preisvereinbarung gänzlich fehle. Allerdings müsste bei dieser Argumentation dann zwingend die in einem Verbandsklageverfahren (leider) nicht vom Gericht zu erörternde Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Klausel dahin gehen, dass im Fall der Unwirksamkeit der Klausel die Entgeltregelungen für ein herkömmliches Girokonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt (ohne Pfändungsschutzfunktion) auflebt.

Richtig ist, dass grundsätzlich für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, der Vertrag nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam bleibt. Dies setzt die Teilbarkeit des Vertrages voraus, weswegen die für den Vertragsschluss objektiv wesentlichen Vertragspunkte (*essentialia negotii*), also Hauptleistungsabreden der Inhaltskontrolle entzogen sind. Es ist daher zwingend notwendig, um zur Kontrollfähigkeit der Entgeltregelung für P-Konten zu gelangen, diese als Nebenabrede zum Girovertrag zu qualifizieren. Gelangt man allerdings zur Unwirksamkeit einer Klausel, so sieht das Gesetz in § 306 Abs. 2 BGB vor, dass sich der Inhalt des Vertrages dann nach den gesetzlichen Vorschriften richtet. Eine **geltungserhaltende Reduktion** ist bei Unwirksamkeit einer Klausel regelmäßig nicht zulässig. Sie entspricht dem Wortlaut von § 306 Abs. 2 BGB und dem Zweck der AGB-Vorschriften, die auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten AGBs hinwirken wollen. Andernfalls würde eine risikolose Verwendung unangemessener Geschäftsbedingungen in der Erwartung gefördert, dass das Gericht sie auf das zulässige Maß einschränken werde. Zudem würde dem Richter die Aufgabe zugemutet werden, eine dem Verwender möglichst günstige, andererseits gerade noch rechtlich zulässige Fassung der Geschäftsbedingungen zu finden (vgl. BGH NJW 1984, 48). Der in einer unwirksamen Entgeltklausel vorgesehene Preis kann also nicht einfach in einen niedrigeren Preis „umgedeutet“ werden, bis zu der Grenze zu der er noch zulässig wäre.

Allein in dem Sonderfall der von gesetzlichen Gebührenordnungen abweichenden AGB soll nach der Rechtsprechung an die Stelle unwirksamer Klauseln die Regelung der Gebührenordnung treten. Dies hat der BGH etwa für Honorarklauseln in Behandlungsverträgen mit Ärzten entschieden (BGH WM 1991, 2157, 2158). Gerechtfertigt scheint diese Rechtsfolge aber allein deswegen, weil das danach geschuldete Entgelt eine gesetzliche Vergütung darstellt. Mit einer gesetzlichen Gebührenordnung ist daher das Preis- und Leistungsverzeichnis von Kreditinstituten nicht zu vereinbaren. Der Gesetzgeber sieht für die Führung von Girokonten anders etwa als bei Leistungen, die regelmäßig nur gegen eine Vergütung erfolgen, grundsätzlich keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch vor. Bei fehlerhaften Vergütungsvereinbarungen von Rechtsanwälten etwa folgt aus einem Umkehrschluss zu § 4b RVG, dass ein Rechtsanwalt zumindest die gesetzliche Vergütung fordern kann. Nach der Neuregelung des § 675 Absatz 4 Satz 1 BGB kann der Zahlungsdienstleister zwar einen Zahlungsdienst mit einem Entgelt belegen, einen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts ohne eine entsprechende Vereinbarung für die Führung des Girokontos aber gibt die Vorschrift nicht.

/...4

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
UST-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

Der BGH hat jüngst für Brancheneinträge im Internet, deren Entgeltspflichtigkeit an versteckter Stelle vorgesehen war, sodass die Entgeltklausel gemäß § 305c Abs. 1 BGB überraschend und damit unwirksam war, ausgeführt, dass - sofern eine Entgeltklausel nicht Vertragsinhalt geworden ist - eine Entgeltspflichtigkeit nur nach dem Gesetz in Betracht kommt (BGH, Ur. v. 26.07.2012, Az.: VII ZR 262/11). Gemäß § 632 Abs. 1 BGB aber gilt bei Werkleistungen eine Vergütung nur als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werks "den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist", was der BGH für diesen Fall angesichts der Vielzahl kostenloser Verzeichniseinträge im Internet verneint hat.

Allerdings ging es hier um die Rechtsfolgen einer überraschenden Klausel iSd § 305 c Abs. 1 BGB. Soweit ein bestehender Girovertrag in einen Girovertrag mit Pfändungsschutzfunktion umgewandelt wird, könnte man in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Preisanpassungsklauseln in Gaslieferungsverträgen, den ursprünglichen Preis wieder aufleben lassen (vgl. BGH, Ur. v. 14.07.2010, Az.: VIII ZR 246/08 m.w.N.), da letztlich die Klausel über das Entgelt bei P-Konten nichts anderes beinhaltet als sonstige Preisanpassungsklauseln, nämlich eine Preisanpassung für den Fall einer Umwandlung in ein P-Konto. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, die Preisregelung für P-Konten als Nebenabrede zum Girovertrag zu qualifizieren, mit der Folge, dass im Falle der Unwirksamkeit gemäß § 306 Abs. 1 BGB der übrige Vertrag bestehen bleibt, also auch die Preisregelung über das Girokonto (unabhängig von einer Pfändungsschutzfunktion). Das bedeutet, dass betroffene **Kunden gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB, die Kontoführungsgebühr in der Höhe zurück verlangen können, in der sie die bis zur Umwandlung in ein P-Konto bisher geleistete Kontoführungsgebühr übersteigt**. Wurden also bislang 3 € monatlich gezahlt und ist mit Umwandlung in ein P-Konto das Entgelt auf 10 € angestiegen, können für jeden Monat 7 € zurück verlangt werden.

2.3 Sonderfall Neukunden

Wenn es aber um Verträge mit Neukunden geht, kann nicht ohne weiteres auf die Kosten für ein herkömmliches Girokonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt (ohne Pfändungsschutzfunktion) oder auf das Preismodell – wie im Verfahren Az.: XI ZR 500/11 – auf das für die übrigen Kosten („restliche Preise“) verwiesen wird, zurückgegriffen werden. In diesem Fall kann es sich schon nicht um eine Nebenabrede zum Girovertrag handeln, denn die Annahme, der Kontoinhaber hätte einen anderen bestimmten Girovertrag abgeschlossen, ist rein spekulativ. Welches Preismodell er gewählt hätte, kann vom Gericht schließlich kaum ermittelt werden, da es maßgeblich von dem individuell benötigten Leistungsumfang abhängt. Konsequenterweise müsste das P-Konto eines Kunden bis zur Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses zunächst kostenlos geführt werden, bis im Preis- und Leistungsverzeichnis eine wirksame Preisregelung vereinbart wird.

2.4 Gesetzgebung erforderlich

Die unvollständige Regelung des Pfändungsschutzkontos in § 850k ZPO zeigt einmal mehr, dass die Rechtsprechung nicht das ausgleichen kann, was der Gesetzgeber versäumt hat. Umso wichtiger aber ist dieses Urteil für die Einführung eines Mindestgirokontos, da sie deutlich macht, dass Regelungen zu Preisgestaltung und Leistungsumfang bei der Umsetzung der er-

/...5

warteten EU-Vorgaben, zwingend erfolgen müssen, um den Zugang zum Mindestgirokonto auch tatsächlich zu gewährleisten.

2.5 Verjährung

Verjährungsrechtliche Probleme dürften nicht auftreten, da es das P-Konto erst seit dem 1. Juli 2010 in Deutschland gibt, sodass alle bisher entstandenen Ansprüche, die innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist des §§ 195, 199 BGB innerhalb von drei Jahren verjähren, frühestens zum 31.12.2013 verjähren.

3 Fazit

- Mit der Führung eines Girokontos als P-Konto erfüllen Kreditinstitute lediglich eine ihnen durch § 850k Abs. 7 ZPO auferlegte gesetzliche Pflicht.
- Hierfür dürfen sie nach allgemeinen Grundsätzen kein gesondertes Entgelt - hier in Form höherer Kontoführungsgebühren - verlangen.
- Entgeltklauseln, die ein höheres Entgelt für die Führung eines P-Kontos als für herkömmliche Konten ohne Pfändungsschutzfunktion mit demselben Leistungsumfang, verstoßen gegen § 307 BGB.
- Wird ein Girokonto als P-Konto neu eröffnet, ist das Entgelt des Preismodells zugrunde zu legen, auf das in der Klausel über das P-Konto Bezug genommen wird.
- Fehlt eine solche Bezugnahme gilt der Preis, für den das betreffende Kreditinstitut ein herkömmliches Girokonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt (ohne Pfändungsschutzfunktion) anbietet.
- Kunden können gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB, die Kontoführungsgebühr in der Höhe zurück verlangen können, in der sie die bis zur Umwandlung in ein P-Konto bisher geleistete Kontoführungsgebühr übersteigt.
- Bei Neukunden ist die Rechtsfolge ungeklärt. Konsequenterweise müsste nach der hier vertretenen Auffassung das Konto zunächst kostenlos geführt werden, bis eine wirksame Regelung im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbart wird.
- Rückzahlungsansprüche verjähren frühestens zum 31.12.2013.